

Erleben bekannt sein muss. So bedenklich es erscheinen möchte, zumal angesichts der strengen Beweisvorschrift des Art. 254 ZGB, lediglich auf glaubwürdig erscheinende Aussagen des beweisbelasteten Klägers abzustellen, so wenig verbietet sich die Berücksichtigung solcher Aussagen der beklagten Ehefrau, wenn sie, wie es hier nach dem kantonalen Urteil zutrifft, kein eigenes Interesse an einer Unehelicherklärung des Kindes hat. Ob solche Aussagen im einzelnen Falle vollen Beweis zu schaffen vermögen, ist eine Frage der Beweiswürdigung, die der Überprüfung durch das Bundesgericht nicht unterliegt. Hier lagen übrigens eine Reihe von Umständen vor, die, wenn sie auch nicht für sich allein den geforderten Beweis erbringen, bei der Würdigung der entscheidenden Aussagen der Kindsmutter mit in Betracht gezogen werden durften.

Verstösst demnach die tatbeständliche Feststellung, die Ehegatten hätten zur Zeit der Empfängnis nicht miteinander verkehrt, gegen keine eidgenössische Beweisregel, und folgt daraus die Unmöglichkeit der Vaterschaft des Ehemannes, so erweist sich die Berufung des beklagten Kindes als unbegründet.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichtes des Kantons Wallis vom 6. März 1936 bestätigt.

## II. SACHENRECHT

### DROITS RÉELS

#### 25. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 2. April 1936 i. S. Kurmann und Wüest & Cie gegen Kanton Luzern.

Haftung des Kantons für fehlerhafte Grundbuchführung (Art. 955 ZGB): Der Kanton ist nicht nur zum Ersatz des Wertes des wegen unrichtiger Grundbuchführung nicht gewährten Rechtes verpflichtet, sondern auch zum Ersatz der Kosten eines um das Recht geführten Prozesses, vorausgesetzt dass der Ansprecher den Prozess in guten Treuen aufnehmen durfte, wie namentlich, wenn er dem haftbaren Kanton den Streit verkündet und dieser ihn nicht zum Abstand veranlasst hatte. Die Haftung für die Kosten besteht auch, wenn sich das streitig gewesene Recht nachträglich als wertlos erweist.

*Aus dem Tatbestand :*

Die Kläger sind als Kollokationsbeklagte in drei Prozessen um ein ihnen vermeintlich zustehendes Bauhandwerkerpfandrecht unterlegen, weil das Pfandrecht zufolge unrichtiger Ausführung einer richterlichen Verfügung durch den Grundbuchführer nicht rechtsgültig begründet worden war. Sie belangen nun den Kanton auf Ersatz der Kosten dieser Prozesse als einzigen Schaden, nachdem bei der Verwertung der Pfandliegenschaft nicht soviel gelöst worden ist, dass noch etwas auf das streitig gewesene Pfandrecht hätte entfallen können.

*Aus den Erwägungen :*

(1.) — Wird ein dingliches Recht an unbeweglicher Sache deshalb gerichtlich aberkannt, weil es zufolge fehlerhafter grundbuchlicher Behandlung nicht zur Entstehung gelangen konnte, so ist das Unterliegen des Ansprechers

und die dadurch bedingte Kostenpflicht jedenfalls in dem Sinne jenem Fehler der Grundbuchführung zuzuschreiben, dass der Prozessausgang eben darauf zurückzuführen ist. Es verhält sich damit wie mit einem Entwehrungsprozess, dessen Folgen, namentlich auch hinsichtlich der Kosten, der unterlegene Käufer dem gewährspflichtigen Verkäufer als Schaden zur Last zu legen befugt ist (Art. 195, besonders Ziff. 3 OR). Da Art. 955 ZGB die Kantone für a l l e n aus der Führung des Grundbuches entstehenden Schaden verantwortlich erklärt, steht nichts entgegen, ebenso die Kosten eines wegen unrichtiger Grundbuchführung verlorenen Prozesses um ein Recht, das im Grundbuch hätte begründet oder gewahrt werden sollen, gegenüber dem hierfür verantwortlichen Kanton geltend zu machen. Dabei ist freilich vorauszusetzen, dass der Prozess in guten Treuen aufgenommen werden durfte, also nicht etwa wegen offensichtlich ungenügenden Grundbuchbestandes aussichtslos oder wegen Wertlosigkeit des streitigen Rechtes zwecklos erscheinen musste. Hier lässt sich weder von Aussichtslosigkeit des Widerstandes gegenüber den Kollokationsklagen sprechen, indem die Rechtslage für beide Parteien zweifelhaft war, noch war von vornherein ein das streitige Pfandrecht allenfalls noch deckendes Verwertungsergebnis auszuschliessen. Die heutigen Kläger haben übrigens, nachdem die Kollokationsklagen eingereicht waren, dem Kanton Luzern den Streit verkündet, woraufhin dieser, fern davon, die Unwirksamkeit der angefochtenen Grundbucheinschreibung anzuerkennen, die Verantwortlichkeit für einen die heutigen Kläger treffenden Verwertungsausfall zu übernehmen und sie zur Preisgabe der streitig gewordenen Pfandansprache anzuhalten, gegenteils gemäss § 65 der luzernischen ZPO an ihrer Seite am Rechtsstreite teilnahm und sogar selber Rechtsmittel einlegte. Will solcherweise der für Fehler der Grundbuchführung verantwortliche Kanton einen gerügten Fehler nicht gelten lassen, und veranlasst er dadurch die angegriffene Partei zur Durchführung des Prozesses, so hat

er, wenn der Prozess wegen unrichtiger grundbuchlicher Behandlung des streitigen Rechtes verloren wird, auch für die Kosten aufzukommen. War der Prozess auch keine unmittelbare, zwangsläufig eingetretene Folge der fehlerhaften Grundbuchführung, so musste er doch angesichts der Stellungnahme des Kantons unternommen werden, der nicht zugab, dass das Recht ohne Kampf preisgegeben und ohne weiteres seine Haftpflicht in Anspruch genommen werde. Der Prozess wurde solchenfalls geführt, um wenn möglich (auch im Interesse des verantwortlichen Kantons) das Recht selbst, im Falle des Unterliegens aber den Rückgriff auf den Kanton zu wahren. Damit ist ein vom Kanton zu vertretender, adäquater Zusammenhang des Prozessaufwandes mit dem Fehler der Grundbuchführung gegeben. Es braucht hier nicht geprüft zu werden, unter welchen Voraussetzungen dieser Zusammenhang allenfalls auch ohne Streitverkündung hätte bejaht werden können.

Dass sich das streitige Recht bei der Verwertung der Pfandliegenschaft als wertlos erwiesen hat, steht der Geltendmachung der Prozesskosten nicht entgegen. Dieser Umstand hatte auf den Gang und das Ergebnis der Prozesse keinen Einfluss; namentlich sah sich ja auch nicht etwa der Kanton Luzern in Voraussicht eines solchen Verwertungsergebnisses veranlasst, seine Stellungnahme während der Hängigkeit der Prozesse zu ändern, um weitere Kosten zu vermeiden. Endlich kann dem beklagten Kanton nicht zugegeben werden, dass diese Prozesskosten keinesfalls für sich allein, ohne Hauptforderung, Gegenstand eines Rückgriffes bilden können. Die Ersatzpflicht, die sich nach dem Gesagten sowohl auf den Wert des Pfandrechtes wie auch auf die Prozesskosten bezieht, entfällt in letzterer Hinsicht nicht, wenn, wie hier, die betreffende Pfandstelle völlig ungedeckt geblieben ist und daher, zum Glück für den Kanton, der endgültig erwiesene Schaden nur im Prozessaufwand besteht.